

Informationen des Sozialamtes zum Thema „Schenkungen“

Was ist eine „Schenkung“?

Eine Schenkung liegt vor, wenn eine Zuwendung bei der oder dem Beschenkten zu einer Vermögensvermehrung führt und diese Zuwendung unentgeltlich ist.

Ob die Zuwendung als „unentgeltlich“ angesehen wird, hängt davon ab, ob die beschenkte Person einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung hatte. Weiter ist entscheidend, ob die beschenkte Person eine angemessene oder ausreichende Gegenleistung dafür erbracht hat.

Eine Zuwendung kann in Form von Geld oder Sachwerten erfolgen. Auch der Verzicht auf ein Ihnen zustehendes Recht (z.B. vertraglich vereinbartes Altenteilsrecht) ist eine Schenkung.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Rückgabe einer Schenkung verlangt werden?

Die schenkende Person ist „verarmt“, d.h. sie kann ihren eigenen angemessenen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der vorrangig Berechtigten nicht mehr sicherstellen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die schenkende Person Sozialhilfeleistungen erhält.

Zwischen der Schenkung und dem Eintritt der Verarmung dürfen nicht mehr als zehn Jahre vergangen sein.

Wann ist ein Schenkungsrückgabeanspruch ausgeschlossen?

Eine Rückforderung des Geschenkes ist ausgeschlossen, wenn mehr als 10 Jahre zwischen der Schenkung und dem Eintritt der Verarmung liegen oder der Beschenkte nicht mehr über das Geschenk verfügt, d.h. der Beschenkte „entreichert“ ist, oder die Schenkung im Rahmen des Anstandes oder einer sittlichen Pflicht erfolgt ist (sog. Anstandsschenkungen z.B. zu Geburt, Taufe oder Hochzeit).

Warum interessiert sich das Sozialamt für zurückliegende Schenkungen?

Wenn Sie Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen, sind Sie gesetzlich verpflichtet, nicht nur Ihr Einkommen und Vermögen, sondern auch sämtliche verwertbaren Rechte zur Deckung Ihres Hilfebedarfs in Anspruch zu nehmen. Zu diesen sonstigen Rechten zählen auch Schenkungsrückforderungsansprüche. Wenn Sie nicht in der Lage sind, die entstehenden Pflegekosten zu tragen, müssen Sie die Schenkung zur Deckung dieser Kosten zurückfordern. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie ein Pflegeheim bewohnen oder in der häuslichen Umgebung gepflegt werden. Der Anspruch auf Rückforderung der Schenkung geht der Sozialhilfe vor.

Die Rückforderung der Schenkung nimmt das Sozialamt Ihnen üblicherweise ab. Das Sozialamt wird den Schenkungsrückgabeanspruch auf sich überleiten. Damit ist das Sozialamt berechtigt, den Anspruch direkt gegenüber der beschenkten Person geltend zu machen und somit den Wert des Geschenks zurückzufordern.

In welcher Form hat die Rückgabe des Geschenks üblicherweise zu erfolgen?

Sie benötigen zur Deckung der Pflegekosten Geld. Daher kommt eine Rückerstattung des Wertes des Geschenks nur in finanzieller Form in Betracht. Dies gilt auch, wenn die Zuwendung ursprünglich in Sachwerten erfolgte oder aus dem Verzicht auf ein Recht, das Ihnen zusteht, besteht.

Hier gibt es nun zwei Möglichkeiten:

die beschenkte Person erstattet Ihnen (als schenkender Person) den Gesamtwert der Schenkung in einer Summe oder die beschenkte Person erstattet dem Sozialamt den monatlichen Nettosozialhilfeaufwand, also die Kosten, die das Sozialamt nach Abzug Ihres Einkommenseinsatzes an das Pflegeheim bzw. an den Pflegedienst überweist. Die Nettohilfeeerstattung hat durch die beschenkte Person so lange zu erfolgen, bis der Wert des Geschenks abgegolten ist.

Hinweise

Wenn Sie in den letzten zehn Jahren Vermögenswerte verschenkt haben, ist dies im Sozialhilfegrundertrag unbedingt anzugeben. Alle maßgeblichen Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen.

Sofern keine Einigung darüber erzielt werden kann, ob und in welcher Höhe eine Schenkung vorliegt, kann ein Verfahren beim zuständigen Amtsgericht eingeleitet werden.

Aufgrund der Komplexität dieses Themas können nur Grundzüge der Verfahrensweise beim Vorliegen von Schenkungsrückforderungsansprüchen aufgezeigt werden.

Weitergehende Informationen erhalten Sie beim Sozialamt des Kreises Mettmann, wenn Sie für sich oder Angehörige einen Antrag auf Sozialhilfeleistungen stellen.